

Reichstag.

178. Sitzung. Donnerstag, 18. Mai, nachm. 1 Uhr.
Die Beratung der Reichsversicherungsordnung wird fortgesetzt beim Abschnitt

Landwirtschaftliche Unfallversicherung.

Nach § 915 gelten kleine Haus- und Gartengärten, die nicht regelmäßig und in erheblichem Umfang mit besonderen Arbeitskräften bewirtschaftet werden, nicht als landwirtschaftliche Betriebe.

Abg. Busold (Soz.): begründet den Antrag, die Worte: „regelmäßig und in erheblichem Umfang“ zu streichen; es kommen ja auch in kleinen Haus- und Gartengärten gefährliche Arbeiten vor. Wenn hierbei Arbeiter verunglücken, so sollen sie nicht der Armenpflege zur Last fallen, sondern sie sollen ebenfalls verstehert sein. (Sehr richtig! bei den Soz.)

Der Antrag wird abgelehnt.

§ 918 bestimmt, daß Arbeiter und Betriebsbeamte, der Jahresarbeitsverdienst 5000 M. nicht übersteigt, versicherungspflichtig sind.

Abg. Dr. Pothoff (Bp.): Wir beantragen die Grenze von 5000 M. zu streichen; in der Landwirtschaft wäre es noch nötiger wie in der Industrie, alle Betriebsbeamten gegen Unfall zu versichern.

Abg. Albrecht (Soz.): Wir werden für diesen Antrag stimmen, den wir in der Kommission ebenfalls gestellt hatten. Ferner beantragen wir im letzten Absatz dieses Paragraphen eine Bezugnahme auf den § 914 einzuführen, damit auch solche Arbeiter, die mit laufenden Ausbesserungen an Gebäuden sowie mit Bodenkultur- und Bauarbeiten für den Wirtschaftsbetrieb beschäftigt sind, als Facharbeiter gelten und entsprechend ihrem höheren Verdienst im Falle eines Unfalls behandelt werden. (Zustimmung bei den Soz.)

Der freisinnige und der sozialdemokratische Antrag werden abgelehnt.

Bei § 928 verlangt ein Antrag Albrecht, die Bestimmungen für die Berechnung der Rente bei Betriebsbeamten und Facharbeiter in anderer Weise festzulegen.

Abg. Busold (Soz.): Der Berechnung der Rente liegt der Ortslohn zugrunde, der ebensoviel wie der ortsübliche Tagelohn bei den Ländlichen Arbeitern dem wirklichen Lohn entspricht wird. Wenn die ländlichen Arbeiter in dieser Weise gegenüber den Industriearbeitern benachteiligt werden, dann können Sie (nach rechts) sich doch nicht über die Bandslucht wundern. Unser Antrag will für die Facharbeiter und für die Kleinbauern den wirklichen Jahresarbeitsverdienst der Berechnung der Rente zugrunde legen.

Der Antrag wird abgelehnt.

Nach § 938 soll das Einkommen, soweit es 1800 M. übersteigt, nur mit einem Drittel angerechnet werden.

Abg. Dr. Pothoff (Bp.): beantragt, 3000 statt 1800 zu setzen, damit die Betriebsbeamten nicht eine gar zu geringe Rente erhalten.

Der Antrag wird abgelehnt.

In § 964, der sich mit der Satzung beschäftigt, ist der Grundsteuererlösetrag als Maßstab für das Umlegen der Beiträge zugelassen. Ein Antrag Doerkens (Bp.) will diese Bestimmung streichen und in Konsequenz davon einige spätere Paragraphen, die sich auf sie beziehen.

Abg. Doerkens (Bp.): Der Grundsteuererlösetrag ist als Steuermahnschaf schon außerordentlich ungerecht, und als Maßstab für die Unfallversicherung in noch viel höherem Maße ungerecht. Bei ihm kommen die Großgrundbesitzer am besten weg.

Abg. Busold (Soz.): Ich sage Ihnen, daß seine Bequemlichkeit gerichtet. Tatsächlich ist er auch ein sehr bequemer Maßstab, aber die Bequemlichkeit kann doch nicht die Gerechtigkeit ersetzen. (Sehr richtig!)

Abg. Klose (Bentr., im Zusammenhang unverständlich) befürwortet namens einer kleinen Minderheit des Zentrums den Antrag Doerkens.

Abg. Neuner (nat.-lib.): wendet sich gegen den Antrag, da er die Selbstverwaltung der Versicherungsgesellschaften einengt.

Abg. Hegler (Bp.): schließt sich im wesentlichen den Ausführungen des Abg. Doerkens an.

Ministerialdirektor Gaspar: Ich gebe zu, daß die Verteilung nach dem Grundsteuererlösetrag ziemlich ungerecht ist (Hört hört! links), in vielen Fällen aber ist sie möglich. (Zuruf links: Für die Großagrarien.)

Abg. Mollenbuhr (Soz.): Das haben sich die Urheber des Grundsteuererlösetrags von 1880 sicher nicht träumen lassen, daß ihre Schätzung 50 Jahre später einer wichtigen Bestimmung der Reichsversicherungsordnung zu Grunde gelegt werden soll. (Sehr gut! links.) Wie kolossal ist nicht der Wert des Grund-

und Bodens in diesem halben Jahrhundert gestiegen! (Sehr wahr! links.) Daß eine Anzahl landwirtschaftlicher Versicherungsgesellschaften sich zugunsten des Umlageverfahrens nach Maßgabe des Grundsteuererlösetrags aussprechen, darf den Reichstag keineswegs veranlassen, diese offensichtliche Ungerechtigkeit aufrecht zu erhalten. Der Arbeitsbedarf ist der richtige Maßstab, durch welchen die Großgrundbesitzer entsprechend herangezogen werden können. (Zustimmung links.) Die Sozialdemokraten haben bereits vor einem Jahrzehnt, als der Antrag Doerkens zum erstenmal hier eingebrochen war, für ihn gestimmt, und wir werden es auch heute wieder tun. Nur, wenn die Lasten in gerechter Weise verteilt werden und der Großgrundbesitz nicht beständig geschont und bevorzugt wird, kann die Abneigung gegen die Versicherungsgesetzgebung auf dem Lande schwanden. (Sehr richtig! bei den Soz.)

Abg. Graf Westarp (konf.): bestreitet, daß die Berechnung nach dem Grundsteuererlösetrag ungerecht sei und den Großgrundbesitz bevorzuge. Die Frage dürfe nicht schikanenmäßig geregelt werden, sondern werde am besten von den Organen der Versicherungsgesellschaften selbst verhandeln. (Zuruf links: Die Konseriativen für Selbstverwaltung, Westlich!) Wir werden also gegen den Antrag Doerkens stimmen.

Abg. Vogt-Hall (wirtsh. Bap.): erklärt sich nach allerlei Wohl und Über gegen den Antrag Doerkens.

Abg. Herold (Bentr.): Theoretisch ist der Antrag Doerkens berechtigt, praktisch aber sind die Kommissionsentschließungen vorzuziehen. (Zischen links, Bravo! rechts und im Zentrum.)

Abg. Hegler (Bp., mit Lärm von der Mehrheit empfangen) polemisiert gegen den Vorredner. Auch Ministerialdirektor Gaspar habe die Ungerechtigkeit des Umlageverfahrens nach dem Grundsteuererlösetrag zugeschrieben müssen.

Die namenlose Abstimmung ergibt die Ablehnung des Antrags Doerkens mit 170 gegen 141 Stimmen bei 8 Abstimmehaltungen.

Mit den Minderheitsparteien — Sozialdemokratie, Freisinnige, Posen — stimmen außer den Antragstellern u. a. Müller-Gulde und Klose (Bentr.) und Dr. Böhme (b. f. Fr.).

§ 967 (Genossenschaftsorgane) übernimmt die entsprechenden Bestimmungen aus der gewerblichen Unfallversicherung, beschränkt jedoch die Befugnis des Reichsversicherungsamts, wenn es mangels gesetzlicher Organe die Geschäfte der Genossenschaft führt, so daß es Unfallverhütungsvorschriften nicht erlassen und technische Aufsichtsbeamte nicht anstellen kann.

Ein Antrag Albrecht (Soz.) will diese Beschränkung streichen.

Abg. Eichhorn (Soz.): Die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften ist auf dem Lande noch mangelhafter wie bei gewerblichen Betrieben. Dabei wünscht die Unfallverhütungsförderung auf dem Lande beständig durch das Einbringen der Maschinen. (Sehr wahr! bei den Soz.) Die Zahl und Art der Unfälle in den ländlichen Betrieben ist nämlich bei den Frauen und Mädchen geradezu erschreckend. Die Jungen sind eben

gleichgültig gegen Leben und Gesundheit

ihrer Arbeitskräfte und sie kümmern sich auch nicht um die gesetzlichen Vorschriften zur Verhütung von Unfällen — Wünschen Sie doch, wenn Sie wirklich einmal verurteilt werden, auf Begnadigung rechnen. Sogar der preußische König hat die Notwendigkeit von Unfallverhütungsvorrichtungen in den landwirtschaftlichen Betrieben anerkannt; aber die preußische Regierung, die so schnell mit einem Unannehmbar bei der Hand war, wenn man die Entziehung der Arbeiter hindern wollte, hat die Gewölbterung gewissenslos dem Junkertum und dem Brotwucher überliefern. (Lebhafte Zustimmung bei den Soz.)

Präsident Graf Schwerin rügt diesen Ausdruck.

Abg. Eichhorn (Fotzfahrend): Wir sehen in den Brotwuchern gesetzen eine Schädigung der Brotwohlfahrt und Brotgesundheit. (Lebhafte Zustimmung bei den Soz.) Das Junkertum hat, durch keine Scham beschwert, seine

parlamentarische Macht missbraucht,

um sich zu bereichern, und jetzt soll auch Leben und Gesundheit der ländlichen Arbeiter den Agrarier ausgeliefert werden. Das soll unser Antrag verhindern. (Lebhafte Bravo! bei den Soz.)

Abg. Gothein (Bp.): Die Agrarier wollen die Tätigkeit des Reichsversicherungsamts bei der Aussicht über die Unfallverhütung auf dem Lande offenbar ausschalten, um ihrer eigenen Haftpflicht zu entgehen. Durch solche Ausnahmevereinbarungen werden die Unfälle nicht verhütet, sondern vermehrt werden. (Sehr richtig! links.)

Abg. Dr. Mugban (als Berichterstatter): Die verbündeten Regierungen haben sich in der Kommission sehr entschieden gegen den Entschluß der Mehrheit gewehrt. (Lebhafte Hört, hört! links.)

Die Abstimmung ist auf Antrag Bebel (Soz.) namentlich. Der Antrag Albrecht wird mit 188 gegen 180 Stimmen bei einer Abstimmehaltung abgelehnt.

Der Rest der landwirtschaftlichen Unfallversicherung wird debattlos nach den Beschlüssen der Kommission angenommen und dann bei § 1028 die Beratung der See-Unfallversicherung begonnen.

§ 1028 setzt den Kreis der versicherten Personen fest. § 1042 sieht die Betriebsunfälle in die Versicherung ein. § 1048 versichert auch die Besitzer kleiner Schiffe bis zu 50 Raummetern Gesamtbaum, wenn der Unternehmer regelmäßig keine oder höchstens zwei Versicherungspflichtige gegen Entgelt beschäftigt. § 1060 bestimmt, daß bei Personen der Schiffsbefahrung, für die kein besonderer Durchschnitt festgesetzt ist, ½ des für Vollmatrosen festgesetzten Durchschnitts gerechnet werden. § 1073 sieht die den nicht gegen Krankheit versicherten Seelenoten von dem Unternehmer zu gewährte Fürsorge nach Maßgabe der Vorschriften des Handelsgebräuchs und der Seemannsordnung fest.

Diese fünf Paragraphen werden in der Debatte verbunden.

Abg. Schwarz-Gilbeek (Soz.): Wir haben in diesem Paragraphen eine Reihe Abänderungsanträge eingebracht; zunächst wünschen wir in § 1086 eine Erweiterung des Personenkreises, der in die Versicherung einbezogen wird; wir wollen, daß auch Personen versichert werden, die von ausländischen Schiffen, ohne auf Schiffsbefahrung zu gehören, in inländischen Häfen, auf Kanälen und Flüssen, beim Löschern oder Laden, bei der Beaufsichtigung, Reinigung und dergleichen beschäftigt werden. Wird dieser Antrag nicht angenommen, so wäre ein gar nicht unbedeutender Teil der inländischen Hafenarbeiter der Wohltaten der Versicherung beraubt. (Sehr wahr! bei den Soz.) Weiter wünschen wir, die Versicherung über die Unfälle und Betriebsunfälle hinaus auch auf die klimatischen Krankheiten zu erweitern. Besonders an die Tropenkrankheiten denken wir hierbei, die man mit andern nicht in eine Linie stellen kann. Die Tropenkrankheiten sind durchaus als Berufskrankheiten aufzufassen. (Zustimmung bei den Soz.) Im § 1048 will die Kommission nur Besitzer von kleinen Fahrzeugen bis 50 Raummetern versichern. Wir beantragen, die Maximalgrenze auf 100 Raummetern hinauszurücken. Dieser Antrag ist durch die technischen Umnötzungen der letzten Jahrzehnte gerechtfertigt. Man kann heute den Begriff des kleinen Fahrzeugs nicht mehr so eng begrenzen, wie vor 2 bis 3 Jahrzehnten. (Sehr wahr! bei den Soz.)

Wir beantragen ferner die Beschränkung der Versicherung auf die Unternehmer, die höchstens 2 versicherungspflichtige Personen beschäftigen, zu streichen. Die Beschäftigung von 8 oder 4 Arbeitern verfehlt einen kleinen Schiffsbefischer noch nicht in die Lage, die Wohltaten der Versicherung entbehren zu können. Im § 1080 ist für die Personen der Schiffsbefahrung, für die ein besonderer Durchschnitt nicht festgesetzt ist, drei Viertel des für Vollmatrosen gerechneten Durchschnitts festgesetzt. Auch diese Fassung entspricht nicht den tatsächlichen Verhältnissen. Auf großen Schiffen finden Sie heute Angehörige aller Berufe beschäftigt, die alles andre, als feierlich anmuten; nicht bloß Musiker — das mag noch angehen (Heiterkeit) — sondern sogar Buchdrucker usw. Dieser modernen Kompliziertheit der Berühmtheit trägt die Kommissionssatzung keine Rechnung.

Wir beantragen daher, daß für Personen der Schiffsbefahrung, für die kein besonderer Durchschnitt festgesetzt ist, die Durchschnittszüge der Personen gelten, die ihnen im Stang und in der heuer gleich oder am nächsten stehen.

Bis § 1078 beantragen wir, daß die Unternehmer den erkrankten Arbeitern wenigstens das gewähren müssen, was in der Gewerbeunfallversicherung im entsprechenden Falle gewährt wird. Unsre Anträge bewegen sich in der Richtung ausgleichender Gerechtigkeit, ich bitte, sie anzunehmen. (Lebhafte Bravo! bei den Soz.)

Abg. Mollenbuhr (Soz.): Für die Erklärung der klimatischen Krankheiten zu Betriebsunfällen sind früher auch schweizende Nationalliberalen eingetreten, z. B. Dr. Kruse, der von der Wasserfahrt stammte. Besondere Kosten für die Seeverkehrsgenossenschaft würden daraus nicht erwachsen, da sie die Krankenunterstützung doch bezahlen müssten. (Sehr richtig! bei den Soz.)

Die sozialdemokratischen Anträge werden abgelehnt.

Im § 1158 ist bestimmt, daß der Überschuss des Einkommens eines Angestellten über 3000 M. nur gerechnet wird, so weit die Satzung die Versicherung auf einen höheren Jahresarbeitsverdienst erlaubt.

Abg. Dr. Pothoff (Bp.): beantragt, 5000 statt 3000 zu setzen. Es könnte sich hier offenbar nur um ein Versehen seitens der Kommission handeln.

Der Rest des Abschnitts Seeunfallversicherung wird debattlos angenommen.

Jetzt muss man Schweizerkäse essen!



F. E. Krüger
Königsplatz 8

Weiter
zu haben:

Bis Pfingsten Ausnahmepreise:

Prima Schweizerkäse . . . Pfund	95 Pfg.
Hochprima bayr. Emmenthaler Pfund	105 Pfg.
Echt Emmenthaler vollsaftig delicat Pfund	120 Pfg.

L.-Plagwitz, Zschochersche Str. 36
L.-Kleinzschoch., Dieskastr. 25
Am Südplatz, Zeltzer Str. 39 u. 40
L.-Leutzsch, Hauptstrasse 92
L.-Thonberg, Reitzenhainer Str. 8
L.-Lindenau, Markt 16
L.-Connewitz, Pegauer Strasse 11
L.-Neustadt, Elsenbahnstrasse 51

Leipzig-Norden, Hainstrasse 26
L.-Reudnitz, Dresden Strasse 62
L.-Gohlis, Auess. Hallische Str. 65-67,
an der Lindenthaler Strasse
L.-Anger, Ecke Unger- und Zweinaundorfer Strasse
L.-Eutritzsch, Wilhelmstrasse 8,
an der Delitzscher Strasse.